



Kiel, den **18. April 2006**
Gesehen
Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
Im Auftrage

C. Kowal

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenministerium

Umsetzung des Gefahrhundegesetzes Schleswig-Holstein (GefHG)

1. Wie viele Beißvorfälle, bei denen Menschen und/oder andere Tiere Opfer von Hunden waren, ereigneten sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31.12.2006 in Schleswig-Holstein?

Bitte jeweils getrennt nach Jahren, Hunderasse bzw. deren Kreuzungen und Schwere des Vorfalls aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Gefahrhundegesetzes (GefHG) ist eine Statistik über gefährliche Hunde eingeführt worden. Damit wurde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (BVerfG, Urt. vom 16. 3. 2004 = NVwZ 2004, S. 597, 601) Rechnung getragen. Ein erster Bericht für den Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis zum 30. April 2006 liegt bereits vor und ist der Antwort beigelegt. Der Stichtag für die zweite Erhebung ist der 30. April 2007.

Vor dem Inkrafttreten des Gefahrhundegesetzes ist eine Statistik nicht geführt worden, zumal die seinerzeit geltende Gefahrhundeverordnung seit ihrer Änderung vom 9. 5. 2003 keine rassespezifischen Bestimmungen mehr enthielt. Die letzte Statistik geht auf das Jahr 2001 zurück (LT-Drs. 15/1958, S. 8 ff.).

Im erster Berichtszeitraum (1. Mai 2005 bis 30. April 2006) sind 149 Beißvorfälle mit Menschen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG) und 139 Beißvorfälle mit Tieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GefHG) registriert worden. Hinzukamen 27 Fälle, in denen

Hunde Wild, Vieh oder andere Tiere unkontrolliert gehetzt oder gerissen haben (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GefHG). Einzelheiten (Hunderassen, Schwere der Vorfälle) sind der Anlage 1 zu dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

2. Haben sich aus Sicht der Landesregierung besondere Auffälligkeiten bei den Hunderassen bzw. deren Kreuzungen ergeben, die nach § 3 Abs. 2 GefHG als „gefährlich“ eingestuft werden?

Wenn ja,

- welche Auffälligkeiten wurden festgestellt?
- anhand welcher Kriterien konnte die besondere Gefährlichkeit festgestellt werden?

Antwort:

Nach § 3 Abs. 2 GefHG gelten der Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden aufgrund ihrer Rasse als gefährlich (sog. Listenhunde). Zur Verifizierung der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung ist geprüft worden, ob die Listenhunde im Vergleich zu anderen Hunderassen überproportional Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG erfüllt haben, wonach Hunde – unabhängig von der Rasse – aufgrund ihrer Eigenschaften (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG) oder gezeigter Verhaltensweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 GefHG) als gefährlich einzustufen sind. Dabei ist auch die Schwere der registrierten Vorfälle (leichte oder schwere Bissverletzung, Verletzung eines Kindes) berücksichtigt worden.

Problematisch an der Prüfung ist, dass verlässliche Zahlen zu den einzelnen Hundepopulationen nicht vorliegen. Eine Statistik über die im Land gehaltenen Hunde wird nicht geführt. Da eine Verifizierung der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung anhand der registrierten Vorfälle nur im Verhältnis zu der zugrunde liegenden Hundepopulation möglich ist, sind die Bestände behelfsweise aus den Zahlen der sog. Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) hochgerechnet worden. Mag die Hochrechnung auch mit Unsicherheiten behaftet sein, so ermöglicht sie doch zumindest eine tendenzielle Bewertung des statistischen Materials.

Die auf diese Weise vorgenommene Auswertung der Statistik bestätigte die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle, bei denen im Einzelfall gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen festgestellt worden sind, überstiegen den Durchschnitt der Rassehunde bei weitem, konkret um das 28, 17 und 11fache. Dies ist umso bedenklicher, als dass für die Hunde dieser Rassen eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Idealerweise hätte jene den registrierten Vorfällen vorbeugen müssen.

Für die als Listenhund geführten Mischlinge – hierzu zählt auch der Pitbull-Terrier – war eine Gewichtung der registrierten Vorfälle unter Berücksichtigung des Populationsumfangs nicht möglich, da der VDH Mischlinge in der Welpenstatistik nicht erfasst. Gleichwohl waren anhand der absoluten Zahlen ver-

gleichbare Auffälligkeiten erkennbar. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den beigefügten Bericht verwiesen.

3. Wie viele der unter Frage 2 eingestuften Rassen und Kreuzungen werden derzeit in Schleswig-Holstein gehalten?

Antwort:

Eine Statistik über die im Land gehaltenen Hunde wird nicht geführt (Antwort zu 2). Da die Haltung der Listenhunde erlaubnispflichtig ist (§ 3 Abs. 1 GefHG), kann anhand der Anzahl der Erlaubnisverfahren auf den Populationsumfang geschlossen werden, wenngleich eine Dunkelziffer zu berücksichtigen ist. Auf diese Weise sind die Hochrechnungen in der Statistik über gefährliche Hunde plausibilisiert worden.

In der Statistik wird von folgenden Populationen ausgegangen: American Staffordshire-Terrier (hochgerechneter Bestand: 203 Tiere, 69 Erlaubnisverfahren), Staffordshire-Bullterrier (hochgerechneter Bestand: 79 Tiere, 21 Erlaubnisverfahren) und Bullterrier (hochgerechneter Bestand: 164 Tiere, 35 Erlaubnisverfahren). Zum Pitbull-Terrier (36) und zu den Kreuzungen mit American Staffordshire-Terriern (43), Staffordshire-Bullterriern (12), Bullterriern (19) und Pitbull-Terriern (25) liegt lediglich die Anzahl der Erlaubnisverfahren vor, da eine Hochrechnung anhand der Zahlen der VDH nicht möglich war.

4. Welche Auffälligkeiten konnten bei Hunderassen bzw. deren Kreuzungen festgestellt werden, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt worden ist?

Wenn ja, anhand welcher Kriterien konnte die besondere Gefährlichkeit festgestellt werden?

Antwort:

Neben den Listenhunden ist in der Statistik über gefährliche Hunde vor allem zum Rottweiler und zum Rhodesian Ridgeback ein Aggressionsverhalten festgestellt worden, das Anlass zur Besorgnis gibt, zumal diese Tiere bereits aufgrund ihrer Körpergröße geeignet sind Menschen und Tiere schwer zu verletzen oder zu töten. Dies gilt – wenngleich in abgeschwächter Form – auch für den Dobermann und den Mastino Napoletano.

Bei der Bewertung des Aggressionsverhaltens kam die in der Antwort zu 2. beschriebene Methode zur Anwendung. Auffällig war, dass die genannten Rassen im Vergleich zum Durchschnitt der Rassehunde deutlich häufiger durch Beißvorfälle aufgefallen sind, bei denen Menschen schwer verletzt wurden. Dabei kamen auch Kinder zu Schaden.

Insgesamt nimmt sich aber die Anzahl der Hunde, die gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen aufwiesen, im Vergleich zu den Listenhunden gering aus. So übersteigen die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle den Durchschnitt der Rassehunde im Falle des Rottweilers lediglich um den Faktor 3,5, im Falle des Rhodesian Ridgebacks um den Faktor 2,2 und im Falle des Dobermanns um den Faktor 2,4. Einen ver-

gleichsweise hohen Faktor weist allein der Mastino Napoletano auf (27), wenngleich nur zwei Hunde dieser Rasse als gefährlich eingestuft worden sind.

Vor diesem Hintergrund sollte von einer Einstufung dieser Rassen als Listenhunde zunächst abgesehen werden. Gleichwohl ist es geboten, das Aggressionsverhalten des Rottweilers, Rhodesian Ridgebacks, des Dobermann und des Mastino Napoletanos weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele der nach § 3 Abs. 3 GefHG auffällig gewordenen Hunderassen bzw. deren Kreuzungen derzeit in Schleswig-Holstein gehalten werden?

Antwort:

Eine Statistik über die im Land gehaltenen Hunde wird nicht geführt (Antwort zu 2.).

6. Wie viele Verstöße wurden seit in Kraft treten des GefHG gegen die Regelungen des § 10 GefHG festgestellt?

Antwort:

Eine Statistik über Verstöße gegen die Verhaltenspflichten nach dem Gefahrhundegesetz wird nicht geführt.

7. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein seit in Kraft treten des GefHG eine Sachkundeprüfung abgelegt?

Antwort:

Eine Statistik zu der Anzahl der durchgeführten Sachkundeprüfungen wird nicht geführt. Da der Nachweis der Sachkunde Voraussetzung für die Erteilung der Haltererlaubnis ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 8 GefHG), kann hier die in der Statistik über gefährliche Hunde ermittelte Zahl der Erlaubnisverfahren Rückschlüsse geben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht alle der 600 Erlaubnisverfahren erfolgreich durchgeführt worden sind, wobei ein Grund für die Versagung der Erlaubnis ein nicht vorgelegter Sachkundenachweis gewesen sein kann. Andererseits werden Sachkundeprüfungen auch von Hundehaltern abgelegt, die dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind.

8. Wie viele Hundehalter haben in Schleswig-Holstein einen Wesenstest über die Sozialverträglichkeit ihres Hundes seit in Kraft treten des GefHG durchführen lassen?

Antwort:

Zur Erteilung der Maulkorb Befreiung (§ 10 Abs. 5, § 11 GefHG) sind im Berichtszeitraum 76 Wesenstests durchgeführt worden.

9. Welche in anderen Bundesländern abgelegten Wesenstests und Sachkundeprüfungen werden in Schleswig-Holstein als gleichwertig anerkannt?

Bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln und begründen, aus

welchen Gründen Wesenstests und Sachkundeprüfungen nicht anerkannt werden.

Antwort:

Gemäß der Anlage zu § 19 der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz werden in Schleswig-Holstein die nachstehenden Wesenstests als gleichwertig anerkannt (§ 11 Abs. 2 GefHG, § 3 Wesenstestverordnung):

- Baden-Württemberg: Verhaltensprüfung nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 15. Dezember 2003 (GABl. S. 166).
- Bayern: Negativzeugnis nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513).
- Berlin: Nachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424).
- Brandenburg: Negativzeugnis nach § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 458).
- Bremen: Wesenstest nach § 2 Abs. 3 des Bremer Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden vom 2. Oktober 2001 (GBl. S. 331).
- Hamburg: Wesenstest nach § 5 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HamGVBl. S. 37).
- Hessen: Wesenprüfung nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (GVBl. I S. 54).
- Mecklenburg-Vorpommern: Wesenprüfung von Hunden nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl. M-V S. 295).
- Niedersachsen: Niedersächsischer Wesenstest, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 3. Auflage, März 2003.
- Nordrhein-Westfalen: Verhaltensprüfung nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 85).
- Saarland: Wesenstest nach Nummer 2.9 der Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 in der Fassung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) vom 2. April 2004 (Amtsbl. S. 795).

- Sachsen: Wesensanalyse nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 1. November 2000 (SachsGVBl. S. 467).

Wesenstests der Länder Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Thüringen können nicht anerkannt werden. In Sachsen-Anhalt ist die Gefahrhundeverordnung vom OVG Magdeburg aufgehoben worden, so dass dort derzeit keine anererkennungsfähigen Wesenstests vorgenommen werden. In dem (rheinland-pfälzischen) Landeshundegesetz über gefährliche Hunde vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576) ist ein Wesenstest nicht vorgesehen. In Thüringen ist ein Wesenstest zwar vorgesehen. Jener dient aber – ähnlich wie das tierärztliche Gutachten nach § 3 Abs. 5 GefHG – lediglich der Bekräftigung und nicht der Entkräftung einer Gefährlichkeitsvermutung (§ 2 Abs. 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000, GVOBl. S. 884). Der thüringische Wesenstest ist daher als Entscheidungsgrundlage für die Maulkorbbefreiung nicht geeignet.

Sachkundebescheinigungen anderer Länder können nach § 14 GefHG anerkannt werden. Dafür müssen sie den schleswig-holsteinischen Anforderungen entsprechen (§ 8 GefHG). Dies ist in der Regel der Fall.

10. Welche Nachweise haben Touristen vorzulegen und zu erbringen, wenn sie sich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten und in ihrem Bundesland der Nachweis eines Wesenstests und/oder Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist?

Antwort:

Touristen, die sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhalten, bedürfen keiner Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 7 GefHG). Sofern sie für ihren Hund eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maulkorbpflicht erlangt haben, kann diese in Schleswig-Holstein anerkannt werden (§ 14 GefHG).

1. Bericht zur Statistik über gefährliche Hunde

Berichtszeitraum 1. Mai 2005 bis 30. April 2006

Zusammenfassung

Zur Überprüfung der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (sog. Listenhunde) ist eine Statistik über gefährliche Hunde bei den schleswig-holsteinischen Ordnungsbehörden erhoben worden. Im Wege der Statistik sollte auch ermittelt werden, ob andere Hunderassen eine Gefährlichkeit aufweisen, die eine Aufnahme als Listenhunde in das Gefahrhundegesetz rechtfertigt.

Hierfür war es erforderlich, die in der Statistik registrierten Vorfälle in Relation zu dem jeweiligen Populationsumfang zu setzen. Andernfalls würden Hunderassen mit einer großen Population überproportional ins Gewicht fallen, steigt mit der Anzahl der Tiere doch auch die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Vorfall kommt.

Da verlässliche Zahlen zu den Populationen nicht vorliegen, wurden jene anhand der Zuchtzahlen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) hochgerechnet. Zwar ist die Hochrechnung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Gleichwohl können die festgestellten Vorfälle auf diese Weise zumindest tendenziell gewichtet werden, dies allerdings nur für Hunderassen, die vom VDH anerkannt sind. Aussagen zu Mischlingen sind nicht möglich. Hierunter fällt auch der Pitbull-Terrier.

Die Auswertung der Statistik bestätigte die Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle, bei denen im Einzelfall gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen festgestellt worden

sind, überstiegen den Durchschnitt der Rassehunde bei weitem. Dies ist umso bedenklicher, als dass für die Hunde dieser Rassen eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Idealerweise hätte jene den erfassten Vorfällen vorbeugen müssen.

Für die als Listenhund geführten Mischlinge – hierzu zählt auch der Pitbull-Terrier – war eine Gewichtung der Vorfälle unter Berücksichtigung des Populationsumfangs nicht möglich. Hier standen nur die absoluten Zahlen zur Verfügung. Aber auch die absoluten Zahlen vermochten die Gefährlichkeitsvermutung des Gefahrhundegesetzes nicht zu entkräften.

Neben den Listenhunden ist vor allem zum Rottweiler und zum Rhodesian Ridgeback ein Aggressionsverhalten festgestellt worden, das Anlass zur Besorgnis gibt. Diese Rassen sind nämlich im Vergleich zum Durchschnitt deutlich häufiger durch Beißvorfälle aufgefallen, bei denen Menschen schwer verletzt worden sind. Dabei kamen auch Kinder zu Schaden. Insgesamt nimmt sich hier aber die Anzahl der Hunde, die gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen aufwiesen, im Vergleich zu den Listenhunden gering aus. Vor diesem Hintergrund kann eine Einstufung als Listenhund zunächst nicht empfohlen werden. Das Aggressionsverhalten des Rottweilers des Rhodesian Ridgebacks sollte aber näher untersucht werden. Gleiches gilt für den Dobermann und den Mastino Napoletano.

A. Veranlassung

Am 1.5.2005 ist das Gefahrhundegesetz (GefHG) vom 28.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Das Gefahrhundegesetz sieht besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde vor, so z. B. die Erlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 GefHG), die Anleinplicht (§ 10 Abs. 3 GefHG) und die Maulkorbpflicht, wobei von der Maulkorbpflicht eine Befreiung erteilt werden kann, wenn die Sozialverträglichkeit des gefährlichen Hundes in einem Wesenstest nachgewiesen wird (§ 10 Abs. 5 GefHG).

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird im Einzelfall festgestellt, wenn jener aufgrund seiner Eigenschaften (Kampfbereitschaft, Angriffslust o. ä.) oder seines Verhaltens (Beißvorfälle, gefahrdrohendes Anspringen, unkontrolliertes Hetzen von Tieren) auffällig geworden ist (§ 3 Abs. 3 GefHG). Ferner gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (sog. Listenhunde) als gefährlich (§ 3 Abs. 2 GefHG). Bei der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung knüpft das Gefahrhundegesetz an das bundesrechtliche Einfuhr- und Verbringungsverbot für die genannten Hunderassen an (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG).

Die Vermutung einer rassespezifischen Gefährlichkeit für Hunde ist umstritten. Kritisiert wird, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht pauschal von dessen Rasse abhänge, sondern allenfalls einzelne Hunde durch das Zutun ihrer Halter gefährlich würden. Im Übrigen müssten – wenn man die Rasse als Kriterium schon heranziehen wolle – auch andere Hunderassen, wie z. B. die Deutsche Dogge, der Dobermann, der Rottweiler oder der Deutsche Schäferhund als gefährlich gelten, führten jene doch die sog. Beißstatistiken an.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht rassespezifische Regelungen für rechtens erachtet. So hat es das bundesrechtliche Einfuhr- und Verbringungsverbot für Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bestätigt. Das Gericht gab dem Gesetzgeber aber auf, seine Vermutung der Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen zu überprüfen (BVerfG, Urt. vom 16. 3. 2004 = NVwZ 2004, S. 597, 600 f.). Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass auch die rassespezifischen Regelungen im Gefahrhundegesetz empirisch überprüft werden. Daher wird seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Statistik über gefährliche Hunde geführt. Die Statistik ist in Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz vom 14. April 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 448) geregelt.

B. Methode

In der Statistik werden zu sämtlichen Hunderassen jene Vorfälle erfasst, die zur Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall führen (§ 3 Abs. 3 GefHG). Ist ein Mensch gebissen worden, wird der Grad der Verletzung (leicht, schwer) vermerkt und, ob dabei ein Kind zu Schaden gekommen ist. Ferner wird die Anzahl der

Erlaubnisverfahren gezählt sowie die durchgeführten und bestandenen Wesenstests zur Befreiung von der Maulkorbpflicht (**Anlage 1**). Die von den Ordnungsbehörden vorgelegten Zahlen wurden wie folgt plausibilisiert, weiterverarbeitet und ausgewertet:

Anders als im Falle der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung besteht bei der im Einzelfall festgestellten Gefährlichkeit (§ 3 Abs. 3 GefHG) nicht nur ein qualifizierter Gefahrenverdacht, sondern eine konkrete Gefahr (BVerwG, Urt. vom 18.12.2002 = Buchholz, 402.41, Nr. 73, S. 43 f.). Für die Auswertung der Statistik bedeutet dies, dass die betreffenden Tatbestände zur Verifizierung der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung herangezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Listenhunde eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Angesichts dieser Sicherheitsvorkehrungen dürften Listenhunde idealiter zumindest keine gefährlichen Verhaltensweisen (Beißvorfälle, gefährdrohendes Anspringen, unkontrolliertes Hetzen von Tieren) mehr zeigen, fehlt es ihnen dafür doch an der „Gelegenheit“.

Bei der Ermittlung der Anzahl der konkret gefährlichen Hunde wird berücksichtigt, dass ein Tier verschiedene Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG gleichzeitig erfüllen kann. Um zu vermeiden, dass Hunde mehrfach gezählt werden, wird die Anzahl der Erlaubnisverfahren als Prüfsumme herangezogen. Kann zu einem Hund kein Erlaubnisverfahren durchgeführt werden (z. B. weil das Tier nach einem schweren Beißvorfall eingeschläfert worden ist), wird ein Erlaubnisverfahren für die Statistik fingiert. Anders verhält es sich bei den Listenhunden: Dort wird aufgrund der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung in jedem Fall ein Erlaubnisverfahren durchgeführt. Es werden daher nur jene Tiere gezählt, die einen Tatbestand nach § 3 Abs. 3 GefHG erfüllt haben und infolgedessen nicht nur aufgrund ihrer Rasse, sondern auch wegen ihrer Eigenschaften oder ihres Verhaltens als gefährlich gelten.

Mit dem Grad der Bissverletzungen sowie mit der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Wesenstest werden weitere Kriterien erhoben, die eine nähere Untersuchung auffälliger Hunderassen erlauben. Hinsichtlich der Wesenstests ist zu beachten, dass deren Durchführung freiwillig ist. Ferner können Wesenstest nur bei Hunden durchgeführt werden, die nicht deshalb als gefährlich gelten, weil sie einen Menschen gebissen haben (§ 3 Abs. 3 Nr. 4, § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG). Wesenstests die der Ordnungsbehörde unzulässigerweise vorgelegt wurden, gingen nicht in die Statistik ein. Vor diesem Hintergrund ist die Aussagekraft einer statistischen Auswertung der Wesenstests beschränkt. Gleichwohl ist anzunehmen, dass Hundehalter, die davon ausgehen, dass ihre Tiere ungefährlich sind, einen Wesenstest durchführen lassen, um zum Tierwohl die Befreiung von der Maulkorbpflicht zu erlangen. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Anzahl der abgelegten Wesenstests ist zu beachten, dass jene bei Listenhunden zu allen Tieren der Population durchgeführt werden können, d. h. auch zu Hunden die sich nicht als konkret gefährlich erwiesen haben. Bei allen anderen Rassen kommen Wesenstest hingegen nur für Hunde in Betracht, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Der Umfang der Populationen zu den einzelnen Hunderassen wird in der Statistik nicht erfasst. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Es besteht keine rassespezifische Meldepflicht für die Hundehaltung. Sie ist im Regelfall auch nicht bei der Veranlagung der Hundesteuer vorgesehen. Dort werden allenfalls die Listenhunde gesondert erfasst, sofern deren Haltung mit einem erhöhten Steuersatz belegt ist (sog. Kampfhundesteuer).

In der Statistik werden somit nur absolute Zahlen zu den konkret gefährlichen Hunden ermittelt. Danach führen Deutsche Schäferhunde (50 Tiere), Mischlinge ohne Rassezuordnung (34 Tiere) und Schäferhund Mischlinge (33 Tiere) die Statistik an (**Anlage 2**), wobei die hier zugrunde liegenden Populationen die der Listenhunde bei weitem übersteigen dürfte.

Eine Aussage über die Gefährlichkeit einzelner Hunderassen kann auf diese Weise nicht getroffen werden. Dazu muss die Anzahl der konkret gefährlichen Hunde ins Verhältnis zur Population der betreffenden Hunderasse gesetzt werden. Problematisch ist, dass verlässliche Zahlen zu den einzelnen Hundepopulationen nicht vorliegen. Sie lassen sich aber anhand der sog. Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) schätzen. In der Welpenstatistik werden sämtliche Züchtungen der Verbandsmitglieder erfasst. Der VDH geht allerdings davon aus, dass auf diese Weise lediglich ein Viertel aller Würfe registriert wird (vgl. Unshelm/Rehm/Heidenberger, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt, Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 1993, S. 383, 386).

Da „geeigneteres“ Datenmaterial nicht zur Verfügung steht, müssen zur Bestimmung der Populationen die Zahlen des VDH hochgerechnet werden. Dazu wird davon ausgegangen, dass Hunde – ungeachtet rassespezifischer Unterschiede – im Durchschnitt bis zu 15 Jahre alt werden können, die Hälfte der Tiere aber bereits nach 6,7 Jahren verstorben ist (medianes Lebensalter bei Rassehunden). Ferner wird angenommen, dass vornehmlich jüngere Tiere den Bestand ausmachen. Daher werden zur Bestimmung des Populationsumfangs vereinfachend lediglich die letzten sieben Zuchtjahrgänge (1998-2004) berücksichtigt, die der Statistik von 2005/ 2006 vorausgegangen sind. Die auf diese Weise für das Bundesgebiet geschätzten Populationen werden dann anhand des Bevölkerungsschlüssels auf Schleswig-Holstein herunter gebrochen (2.823.000 zu 82.425.000).

Die Hochrechnung der Hundepopulationen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies gilt insbesondere für Hunderassen mit geringen Zuchtzahlen. Hinzu kommt, dass bei diesen seltenen Hunderassen bereits ein einziger Vorfall für eine im Vergleich zu anderen Rassen erheblich gesteigerte Gefährlichkeit sprechen kann. Die Statistik ist um diese Fälle zubereinigen. Dazu werden Hunderassen mit einem bundesweiten Bestand von weniger als 1.000 Tieren (das entspricht 34 Tieren in Schleswig-Holstein) bei der Auswertung nicht berücksichtigt, wenn davon lediglich ein Individuum als konkret gefährlich gilt. Hierunter fallen der Dogo Argentino, der Maremmen-Abruzzen Schäferhund und der Galgo Español.

Problematisch an der Statistik ist ferner, dass die Populationen nur zu den vom VDH anerkannten Hunderassen hochgerechnet werden können. Aussagen zu Mischlingen sind nicht möglich, obgleich deren Zahl nicht unerheblich sein dürfte. Von den Listenhunden fällt hierunter der Pitbull-Terrier. Jener ist vom VDH nicht als Rasse anerkannt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass auch in der Rassezuordnung durch die Ordnungsbehörden eine mögliche Fehlerquelle vermutet werden kann. Darauf lassen zumindest vereinzelte Angaben schließen, die für eine Rassezuordnung nicht hinreichend bestimmt sind, so z. B. „Jagdhund“ oder „Terrier“.

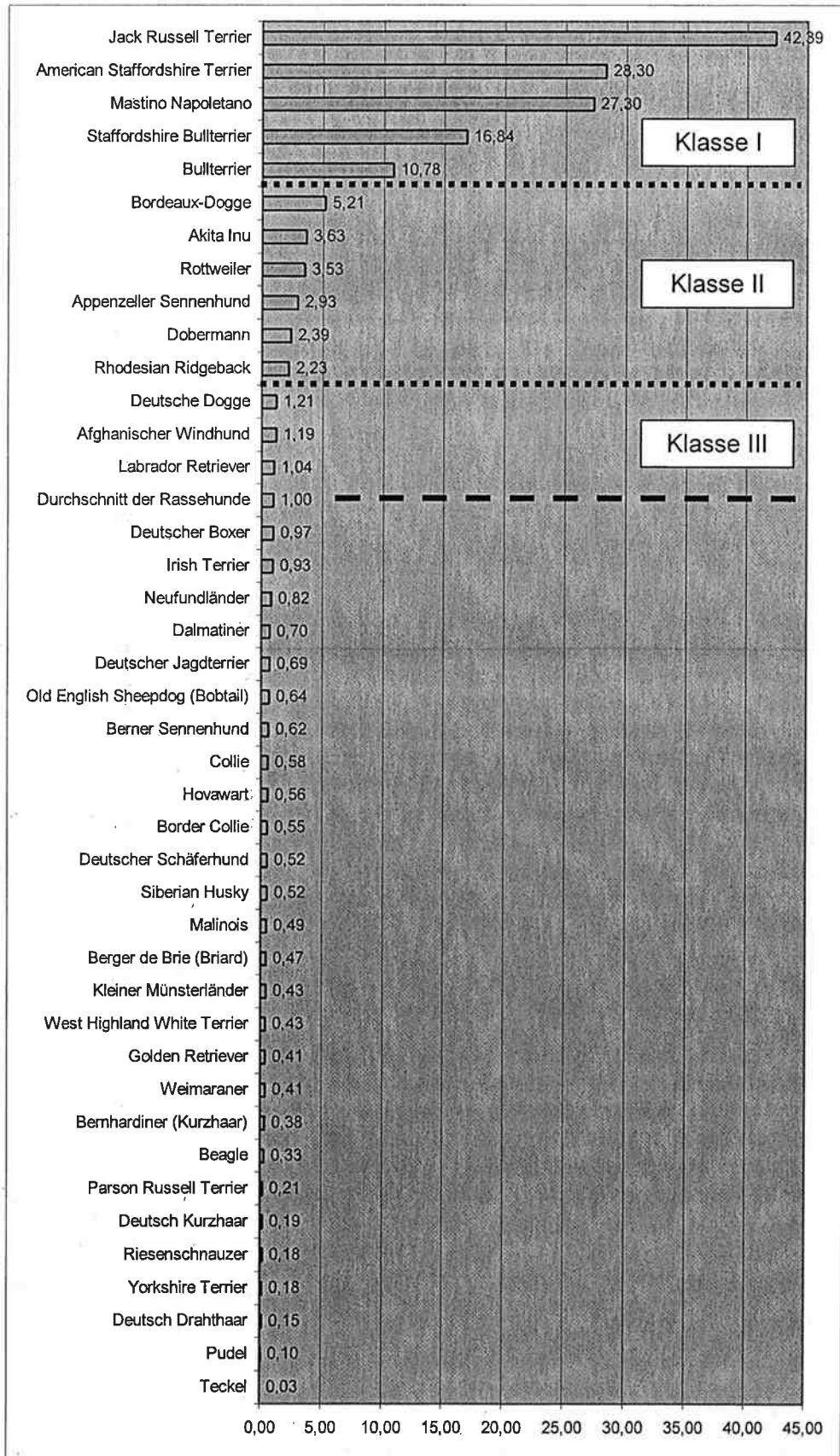
Trotz dieser Einschränkungen ist die Verknüpfung der Statistik über gefährliche Hunde mit der Welpenstatistik des VDH die einzige Möglichkeit, zumindest tendenziell das Gefahrenpotential der einzelnen Hunderasse unter Berücksichtigung ihrer Population zu bewerten. Dazu wird die Anzahl der konkret gefährlichen Hunde der einzelnen Rassen ins Verhältnis zur hochgerechneten Hundepopulation gesetzt. Die so ermittelten Quoten werden dann mit der durchschnittlichen Quote für alle Rassehunde verglichen und wiederum ins Verhältnis gesetzt. Anhand der so ermittelten Faktoren können Aussagen darüber getroffen werden, wie viel Mal häufiger bestimmte Rassen im Vergleich zu anderen Hunden konkret gefährlich sind; dies allerdings unter dem Vorbehalt der Unsicherheiten bei der Hochrechnung der zugrunde gelegten Hundepopulationen.

Ergänzend dazu kann bei den nach der Statistik auffälligen Hunderassen die Art der Gefährlichkeit näher betrachtet werden. Anhand der Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG kann im Vergleich mit dem Durchschnitt der Rassehunde ermittelt werden, ob eine Hunderasse sich überwiegend gegen Menschen oder gegen andere Tiere als aggressiv erwiesen hat bzw. ob es zu Bissverletzungen kam oder der Hund in anderer Weise auffällig geworden ist. Sofern Menschen durch Beißvorfälle zu Schaden gekommen sind, ist der Grad der Verletzung zu berücksichtigen. Auf diese Weise können die kynologischen Einschätzungen zu den Hunderassen, die im Falle der Listenhunde zur Gefährlichkeitseinstufung herangezogen worden sind, überprüft werden. Hier sind auch die Wesenstests von Bedeutung, sind sie doch – sofern sie in ausreichender Zahl vorliegen – geeignet, eine Gefährlichkeitsvermutung zu entkräften (**Anlage 4**).

Anhand solcher aus der Statistik abgeleiteten Relationen ist es möglich, die rassespezifische Gefährlichkeitsvermutung des Gefahrhundegesetzes jedenfalls daraufhin zu überprüfen, ob jene empirisch abwegig ist oder nicht. Auch kann der Blick des Gesetzgebers auf jene Rassen geschärft werden, die bisher nicht als Listenhunde erfasst sind, zu denen aber die Statistik Hinweise auf eine vergleichbare oder größere Gefährlichkeit gibt.

C. Auswertung

Ordnet man die Hunderassen nach Höhe des Faktors der Gefährlichkeit im Vergleich zum Durchschnitt der Rassehunde ergibt sich folgendes Bild:



In der Aufstellung fällt auf, dass sich die relative Gefährlichkeit der Rassen erheblich unterscheidet. Sie reicht von dem Faktor 0,03 bis zum Faktor 42,39. In der Zahlenreihe fallen ferner „Sprünge“ auf, d. h. Werte, zwischen denen eine relativ hohe Differenz besteht. Dies gibt Anlass für eine Klassifizierung der Rassen nach ihrem Faktor der Gefährlichkeit. Dabei bietet es sich an, dann Klassen abzugrenzen, wenn zwischen zwei aufeinander folgenden Werten eine Differenz von mehr als 75 % besteht, so zwischen den Bullterrier und der Bordeaux-Dogge ($10,78 : 5,21 = 107\%$) sowie zwischen dem Rhodesian Ridgeback und der Deutschen Dogge ($2,23 : 1,21 = 85\%$). Ein solcher Sprung ist auch beim Teckel im Vergleich zu allen vorausgegangenen Hunden zu beobachten ($0,03 : 0,10 = 280\%$). Da eine Klassifizierung aber nicht zweckmäßig ist, wenn der Klasse nur eine Hunderasse zugeordnet werden kann, soll insoweit von einer Unterscheidung abgesehen werden. Danach lassen sich die Hunderasse in drei Klassen gliedern.

I. Klasse I

Die Klasse I umfasst Rassen, die nach der Statistik eine Gefährlichkeit aufweisen, die den Durchschnitt der Rassehunde um mehr als das 10fache übersteigt. Im Einzelnen handelt es sich um den Jack Russell Terrier, den American Staffordshire-Terrier, den Mastino Napoletano, den Staffordshire-Bullterrier und den Bullterrier. Die hohen Faktoren der Gefährlichkeit sprechen zunächst dafür, die Haltung dieser Hunde zu reglementieren. Ob dies in jedem Fall erforderlich ist, kann aber erst nach einer Auswertung der Art des festgestellten Aggressionsverhaltens und der Wesenstest, beantwortet werden. Im Übrigen ist auch die Hochrechnung der zugrunde gelegten Populationen kritisch zu überprüfen.

1. Jack Russell Terrier

Die Statistik wird vom Jack Russell Terrier angeführt. Danach besitzt das Tier eine Gefährlichkeit, die den Durchschnitt der Rassehunde um das 42fache übersteigt. Bei dem Jack Russell Terrier handelt es sich um einen kleinen, agilen Jagdhund, der bis zu 30 cm groß und um die 6 kg schwer wird (Bildnachweis: Wikipedia). Angesichts der geringen Größe dürfte das Tier nicht geeignet sein, Menschen schwer zu verletzen (zum Vergleich: ein Deutscher Schäferhund wird etwa 60 cm groß und wiegt 35 kg). Gleichwohl kamen bei drei der insgesamt fünf registrierten Vorfälle Menschen zu Schaden. Sie trugen allerdings keine oder nur leichte Verletzungen davon.



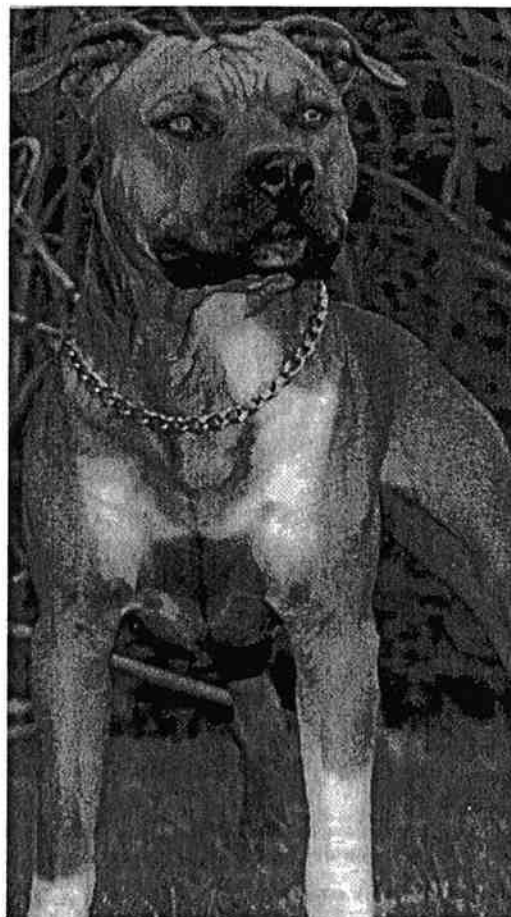
Betrachtet man die in der Statistik zu Grunde gelegte Population, fällt deren geringer Umfang auf. Die Hochrechnung ergab lediglich einen Bestand von 760 Tieren bundesweit und 26 Tieren in Schleswig-Holstein. Die Zahlen erscheinen zu gering. Dies kann dem Umstand geschuldet sein, dass Zuchtzahlen zum Jack Russell Terrier erst ab dem Jahr 2001 vorliegen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der

Jack Russell Terrier vor 1991 nicht durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI), den internationalen Kynologenverband, anerkannt war. Mit fünf konkret gefährlichen Hunden ist die Rasse aber auch nach absoluten Zahlen auffällig (Platz 18 von 93 – **Anlage 2**). Selbst dann, wenn die tatsächliche Population die Hochrechnung bei weitem übersteigen sollte, z. B. um das 5fache, ergäbe sich immer noch ein Gefahrenpotential, das den Durchschnitt um das 8fache übersteigt. Dies entspräche Platz 6 in einer relativen Auswertung.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich eine ernste Bedrohung für Menschen und Tiere erst aus einem Zusammentreffen der psychologischen und physischen Eigenschaften des Hundes ergibt (BayVerfGH, Urteil vom 12. 10. 1994 = BayVBl 1995, S. 76, 78). Auch wenn die Ergebnisse der Statistik – vorbehaltlich der Unsicherheiten bei der Hochrechnung der zugrunde zu legenden Population – auf eine gesteigerte Aggressivität des Jack Russel Terriers schließen lässt, fehlt es dem Tier doch an gefährlichen physischen Eigenschaften, so z. B. an einer Beißkraft, wie sie großrahmigen Hunde zu eigen ist (OVG Schleswig, Urt. vom 29. 5. 2001 = NVwZ 2001, S. 1300, 1305). Hierfür sprechen auch die in der Statistik erfassten Beißvorfälle, bei denen nur in einem Fall Verletzungsspuren zu erkennen waren, wobei jene als leicht eingestuft worden sind. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, den Jack Russel Terrier als Listenhund in das Gefahrhundegesetz aufzunehmen.

2. American Staffordshire-Terrier

Platz 2 der Statistik belegt der American Staffordshire-Terrier. Er weist eine Gefährlichkeit auf, die mit dem Faktor 28 über dem Durchschnitt der Rassehunde liegt. Bei dem American Staffordshire-Terrier handelt es sich um einen sog. Listenhund, der nach dem Gefahrhundegesetz aufgrund seiner Rasse als gefährlich gilt. Dies hat zur Folge, dass die Haltung dieser Tiere erlaubnispflichtig ist. Danach müssten sämtliche Hunde dieser Rasse in Schleswig-Holstein behördlich erfasst sein. Die Anzahl der behördlich erfassten Hunde beträgt 69, wohingegen die Hochrechnung 203 Tiere ergibt. Es bestünde danach eine Dunkelziffer von 134 rechtswidrig gehaltenen American Staffordshire-Terriern. Die Dunkelziffer, immerhin eine Quote von 194 %, erscheint recht hoch, zumal die Bevölkerung aufgrund der Medienberichterstattung in Bezug auf gefährliche Hunderassen sensibilisiert ist und infolgedessen von einem gesteigerten Anzeigeverhalten auszugehen ist. Jedenfalls ist vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen, dass die Zahl der tatsächlich in Schleswig-Holstein gehaltenen Tiere die Hochrechnung übersteigt und damit die zu der Hunderasse registrierten Vorfälle überproportional in die Statistik eingegangen sind.



Der American Staffordshire-Terrier hat einen muskulösen Körper und wird bis 48 cm groß, bei einem Gewicht von bis zu 30 kg (Bildnachweis: Fleig, Kampfhunde, Mür-lenbach/ Eifel 1999, S. 219). Er wird zwar einerseits als ein gegenüber Menschen nicht überaggressiver Hund und – bei entsprechender Erziehung – als ruhig und gutmütig beschrieben. Andererseits wird aber hervorgehoben, dass der American Staffordshire-Terrier bis in die jüngste Zeit als Kampfhund für Hundekämpfe gezüchtet worden sei. Sein Sozialverhalten gegenüber Artgenossen sei unterentwickelt und sein Gefahrenpotential groß, zumindest dann, wenn er in „falsche Hände“ gerät. Es handele sich außerdem um einen absolut furchtlosen und sehr kräftigen Hund (Bay-VerfGH, Ur. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 267).

Die zum American Staffordshire-Terrier registrierten Vorfälle bestätigen diese Beschreibung. In vier Fällen sind Artgenossen durch Biss verletzt worden. Unter Berücksichtigung des Populationsumfangs entspricht dies einer Quote von 1,97 %. Sie übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde (0,15 %) um das 13fache. Dies ist alarmierend, zumal das Gefahrhundegesetz für den American Staffordshire-Terrier eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht vorsieht. Danach müsste es den Hunden eigentlich an „Gelegenheit“ fehlen, durch Beißvorfälle auffällig zu werden. Vor diesem Hintergrund kommt dem Umstand, dass Menschen nicht gebissen worden sind, wenig Bedeutung zu.

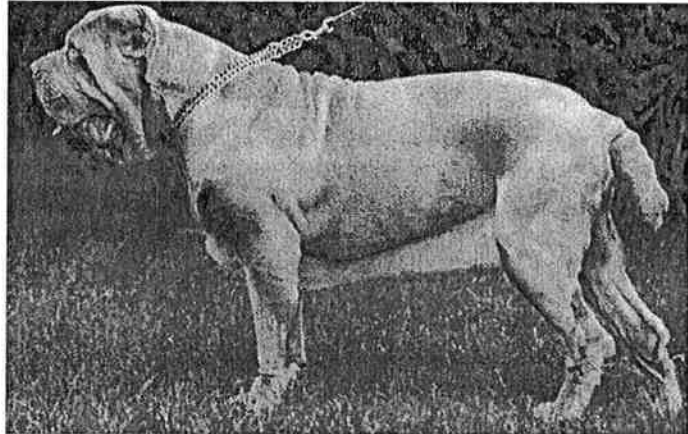
Ferner fällt die relativ große Zahl der Vorfälle auf, bei denen American Staffordshire-Terrier gefährliche Eigenschaften (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG) aufwiesen. Die 16 Vorfälle (7,89 % in Bezug auf die zugrunde gelegte Population) übersteigen den Durchschnitt der Rassehunde (0,07 %) um das 113fache! Ähnliches gilt für die Anzahl der gefahrdrohenden Situationen mit diesen Tieren (2,96 % zu 0,05 %). Hier beträgt der Faktor 59. Zwar sind die Tatbestände des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 GefHG nicht gleichermaßen objektivierbar wie Beißvorfälle, so dass hier mitunter das für manchen Ordnungsamtsmitarbeiter bedrohliche Erscheinungsbild des American Staffordshire-Terrier die Subsumtion beeinflusst haben mag. Diese Vermutung ist aber nicht geeignet, die erhebliche Differenz zum Durchschnitt der Rassehunde vollständig zu erklären. Vielmehr sprechen die Zahlen für eine gesteigerte Aggressivität der Hundearasse.

Auch der Blick auf die Wesenstests vermag die Gefährlichkeitsvermutung nicht zu entkräften. So sind nur zu 15 der 69 Tiere Tests durchgeführt worden (22 %), wenn gleich jedes Mal die Sozialverträglichkeit des Hundes erwiesen worden ist. Hier bleibt zu mutmaßen, dass die Halter der verbleibenden Hunde nicht davon ausgingen, dass ihr Tier den Wesenstest bestehen würde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Vergleich mit dem Durchschnitt der Rassehunde (7 %) hier nicht statthaft ist, kommen bei den anderen Hunderassen Wesenstest doch nur für jene Hunde in Betracht, die konkret gefährlich sind, nicht aber für alle Hunde der Population, wie dies bei den Listenhunden der Fall ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Statistik die Gefährlichkeitsvermutung für den American Staffordshire-Terrier nicht widerlegt. Dem steht insbesondere der hohe Anteil der Beißvorfälle mit anderen Tieren entgegen. Gleiches gilt für die Vorfälle, bei denen American Staffordshire-Terrier aufgrund gefährlicher Eigenschaften auffällig geworden sind.

3. Mastino Napoletano

Auf Platz 3 der Statistik folgt der Mastino Napoletano. Die Rasse galt aufgrund der vormaligen Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549) als gefährlich. Der Mastino Napoletano ist aber nicht als Listenhund in das Gefahrhundegesetz aufgenommen worden.



Der Mastino Napoletano ist ein sehr großer (Schulterhöhe 70 cm), kräftiger, wuchtiger und muskulöser Hund (Bildnachweis: Fleig, S. 112). Nach Einschätzung der Fachwelt sehe das Tier zwar gefährlich aus, sei aber ruhig und gutmütig, jedenfalls mit "seinen Menschen" nicht aggressiv und breche selten Streit vom Zaum. Gleichzeitig wird aber betont, dass der Mastino Napoletano, wenn einmal provoziert, kompromisslos kämpft. Er gehöre nur in verantwortungsbewusste Hände. Der Halter müsse den Hund erziehen können und kräftig genug sein, um ihn zu führen. Es wird außerdem auf die Gefahr durch Fehlzüchtungen zur Steigerung der Aggressivität hingewiesen. Viele Halter und Züchter sähen das als eine wesentliche Eigenschaft an. Viele Leute wünschten sich den Mastino Napoletano als gefährlichen Hund (BayVerfGH, Ur. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 268).

Bei dem Mastino Napoletano handelt es sich um eine seltene Hunderasse. Die Hochrechnung ergab für Schleswig-Holstein lediglich 16 Tiere. Gleichwohl sind zwei Hunde als konkret gefährlich festgestellt worden. Damit liegt der Mastino Napoletano mit dem Faktor 27 deutlich über den Durchschnitt der Rassehunde. Brisant dabei ist, dass einer der beiden Hunde ein Kind gebissen und schwer verletzt hat. Der zweite Mastino Napoletano hat ein anderes Tier durch Biss geschädigt und einen daraufhin durchgeführten Wesenstest nicht bestanden.

Das in der Statistik erfasste Aggressionsverhalten deckt sich mit der kynologischen Einschätzung des Mastino Napoletano. Angesichts der geringen Population sind aber belastbare statistische Aussagen nur schwer möglich. Zwei Vorfälle erscheinen hier nicht ausreichend. So bedarf es weiterer Erhebungen. Eine Aufnahme des Mastino Napoletano als Listenhund wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Gleichwohl sollte das Aggressionsverhalten dieser Rasse weiterhin kritisch beobachtet werden.

4. Staffordshire-Bullterrier

Der Staffordshire-Bullterrier weist nach der Statistik eine Gefährlichkeit auf, die den Durchschnitt der Rassehunde um nahezu das 17fach übersteigt. Er nimmt damit Platz 4 ein (Bildnachweis: Fleig, S. 212).

Bei dem Staffordshire-Bullterrier handelt es sich um einen Listenhund. Dies ermöglicht – wie beim American Staffordshire-Terrier (Nr. 2) – eine Plausibilisierung der hochgerechneten Population (79) anhand der erfassten Erlaubnisverfahren (21). Danach bestünde eine Dunkelziffer in Höhe von 58 Tieren, die rechtswidrig gehalten würden (276 %). Ob die Hochrechnung angesichts dieser beträchtlichen Differenz zu

gering ausgefallen ist, kann dahin stehen. Die hohe Quote spricht jedenfalls nicht dafür, dass die Hochrechnung nach oben zu korrigieren ist, um eine überproportionale Berücksichtigung der Vorfälle mit Staffordshire-Bullterriern in der Statistik auszugleichen.

Der Staffordshire-Bullterrier wird in der Fachliteratur als freundlich und gutmütig gegenüber Menschen geschildert. Auf Grund seiner Zuchtgeschichte als Rattenbeißer und Kampfhund sei er aber äußerst aggressiv gegenüber anderen Hunden und Tieren. Es handele sich darüber hinaus um einen zwar nicht sehr großen (Schulterhöhe 36 bis 41 cm), aber sehr kräftigen und wendigen Hund mit „mächtigen Kiefern und unersättlichem Kampftrieb“. Bei der Begegnung mit anderen Hunden – gleich welcher Größe oder äußeren Gestalt – verwandele sich der Staffordshire-Bullterrier häufig vom „Gentleman mit vorzüglichen Manieren zur Kampfhundemaschine“, er sei dann zu allem fähig (BayVerfGH, Urt. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 267).



Die zum Staffordshire-Bullterrier registrierten Vorfälle lassen die in der Fachliteratur beschriebene besondere Aggressivität gegenüber Artgenossen und anderen Tieren nicht erkennen. Die betreffenden Tatbestände des § 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GefHG sind in keinem Fall erfüllt. Hieraus kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die kynologische Einschätzung fehl geht. Vielmehr kann es sich auch so verhalten, dass die gesetzliche Anlein- und Maulkorbpflicht für die Listenhunde Wirkung gezeigt hat und den Beißvorfällen vorgebeugt wurde.

Ähnlich wie beim American Staffordshire-Terrier (Nr. 2) fällt die relativ hohe Zahl der Vorfälle auf, bei dem zu Staffordshire-Bullterriern gefährliche Eigenschaften festgestellt worden sind (4). Dies entspricht bei insgesamt sechs Vorfällen einer Quote von 5,09 %, bezogen auf die zugrunde gelegte Population. Sie liegt damit um das 72fache über dem Durchschnitt der Rassehunde (0,07 %). Ähnlich verhält es sich mit der Anzahl der gefahrdrohenden Situationen, die mit Staffordshire-Bullterriern festgestellt worden sind (2). Auch hier übersteigt die Quote von 2,54 % den Durchschnitt (0,05 %) mit dem Faktor 50 erheblich. Hinsichtlich des Vorbehalts zur Subsumtion der Tatbestände des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 GefHG gilt hier das zum American Staffordshire-Terrier Gesagte.

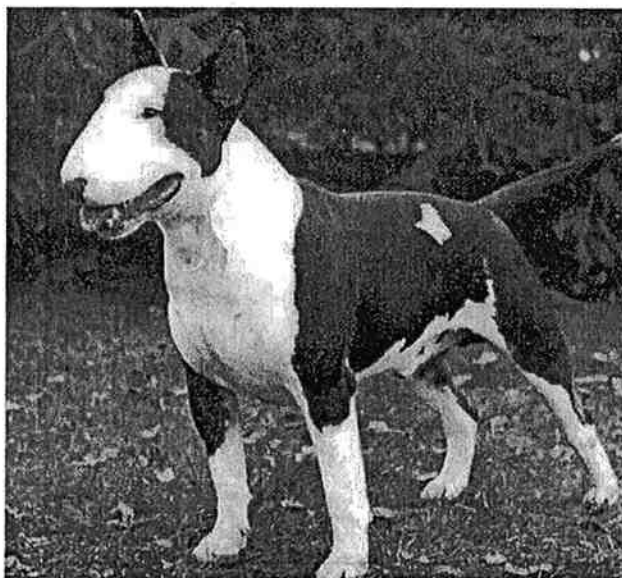
Immerhin sind zu einem Drittel der erfassten Staffordshire-Bullterrier Wesenstests abgelegt worden (15). Die Sozialverträglichkeit des Tieres ist in jedem Fall nachgewiesen worden. Diese Quote vermag die Gefährlichkeitsvermutung zumindest ansatzweise zu entkräften. Es stellt sich aber die Frage, welches Aggressionspotential die verbleibenden 14 Hunde haben. Hier ist zu mutmaßen, dass einige Hundehalter den Wesenstest scheuen, weil sie selbst Zweifel an der Sozialverträglichkeit ihres Hundes hegen.

Vor diesem Hintergrund besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Anlass, die Gefährlichkeitsvermutung für den Staffordshire-Bullterrier zu verwerfen. Gleichwohl ist festzu-

halten, dass die Hunde dieser Rasse ausweislich der Statistik deutlich weniger Gefahrenpotential aufweisen als der American Staffordshire-Terrier.

5. Bullterrier

Auf Platz 5 der Statistik findet sich der Bullterrier, wiederum ein Listenhund (Bildnachweis: Fleig, S. 195). In Schleswig-Holstein sind 35 Bullterrier behördlich erfasst. Diese Zahl steht einem hochgerechneten Bestand von 164 Tieren gegenüber. Die Differenz (129) fällt mit einer Quote von 271 % in ähnlicher Größenordnung aus wie beim Staffordshire-Bullterrier. Mag eine solche Dunkelziffer auch zu hoch angesetzt sein, besteht jedenfalls kein Anlass, die zugrunde gelegte Population nach oben zu korrigieren, um einer überproportionalen Gewichtung der festgestellten Vorfälle entgegenzuwirken.



Für den Bullterrier stellt die Fachliteratur im Wesentlichen übereinstimmend zumindest bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Züchtungen eine genetische Hypertrophie des Aggressionsverhaltens fest. Es handele sich um wehrhafte und angriffslustige Tiere. Durch eine einseitige Zuchtauswahl sei vielfach eine Senkung der Aggressionsschwelle angestrebt worden. Dadurch habe sich das Aggressionsverhalten zunehmend verstärkt. Der Hund kenne keine Beißhemmung. Er spüre in Rage keinen Schmerz mehr und kämpfe bis zum Tod (BayVerfGH, Urt. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 268).

In der Statistik sind zwei Vorfälle erfasst, bei denen ein Bullterrier ein anderes Tier durch Biss verletzt hat. Im Verhältnis zur hochgerechneten Hundepopulation entspricht dies einer Quote von 1,22 %. Sie übersteigt die Quote für den Durchschnitt der Rassehunde (0,15 %) um das 8fache; dies, obgleich für Bullterrier eine generell Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Ferner sind zu Bullterriern in sechs Fällen gefährliche Eigenschaften festgestellt worden. Dies entspricht einer Quote von 3,66 %, die den Durchschnitt (0,07 %) um das 52fache übersteigt. Insoweit findet sich das in der Fachliteratur dargestellte Aggressionsverhalten anhand der Statistik bestätigt. Menschen sind durch den Bullterrier allerdings nicht zu Schaden gekommen.

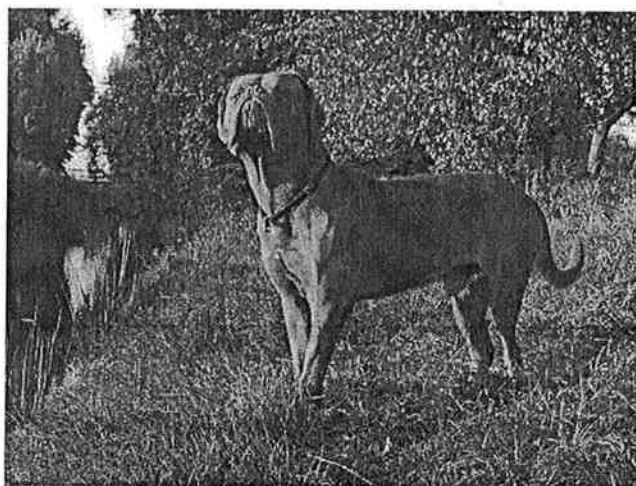
Zu den 35 erfassten Hunden sind elf Wesenstests durchgeführt worden. Dies entspricht einer Quote von 31 %. Die Sozialverträglichkeit des Tieres ist in jedem Fall nachgewiesen worden. Es zeigt sich hier ein ähnliches Bild wie beim Staffordshire-Bullterrier (Nr. 4). Das gilt auch für die hohe Quote der Vorfälle, bei denen zu Bullterriern gefährliche Eigenschaften festgestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund ist hier wie dort festzuhalten, dass der Bullterrier zwar ein geringeres Gefahrenpotential als der American Staffordshire-Terrier aufweist, gleichwohl die der Einstufung als Listenhund zugrunde liegende Gefährlichkeitsvermutung durch die Statistik nicht entkräftet wird.

II. Klasse II

Die Rassen der Klasse II weisen zwar eine gesteigerte Gefährlichkeit auf, bei weitem aber nicht in dem Umfang wie sie den Tieren der Klasse I zu Eigen zu sein scheint. Die Spannweite des Faktors der Gefährlichkeit reicht hier von 2,23 bis 5,21. Diese Größenordnung gibt zwar Anlass zu Sorge, spricht aber nicht ohne weiteres für eine Reglementierung der Hundehaltung. Hierfür müssen Hinweise hinzutreten, wonach insbesondere Menschen gefährdet sind.

1. Bordeaux-Dogge

Die Klasse II wird von der Bordeaux-Dogge angeführt (Platz 6). Sie sei – so die Fachliteratur – ein sehr großer (ca. 65 cm Schulterhöhe), außergewöhnlich kräftiger und muskulöser, respekteinflößender und imposanter Wachhund mit "Kampfhunde-Vergangenheit" (Bildnachweis: Wikipedia). Charakterlich wird die Bordeaux-Dogge nahezu ausnahmslos als ruhig, ausgeglichen, gutmütig mit intaktem Sozialverhalten auch gegenüber Kindern, beschrieben. Sie sei danach ein hervorragender



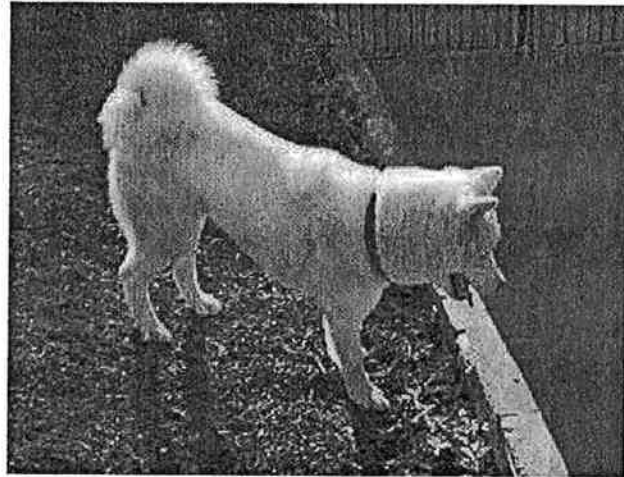
Wach- und Schutzhund, der nie ohne Grund angreift. Hunde dieser Rasse seien aber schwer zu beherrschen ("mangelnde Führigkeit") und insoweit nur dann ungefährlich, wenn sie entsprechend erzogen werden (BayVerfGH, Urt. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 268).

Zu der Rasse wurden drei konkret gefährliche Tiere ermittelt. Unter Berücksichtigung der hochgerechneten Population (127) ist von einer Gefährlichkeit auszugehen, die den Durchschnitt der Rassehunde um das 5fach übersteigt. Das Aggressionsverhalten richtete sich dabei in zwei von drei Fällen gegen anderer Tiere. Über Berücksichtigung der Population ergibt dies eine Quote von 1,57 %. Jene übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde (0,15 %) um das 10fache. Zu einem Tier sind gefährliche Eigenschaften festgestellt worden. Dies entspricht einer Quote von 0,79 %, die den Durchschnitt der Rassehunde (0,07 %) um das 11fach übersteigt.

Dem in der Statistik ermittelten Aggressionsverhalten der Bordeaux-Dogge stehen zwei erfolgreich abgelegte Wesenstests gegenüber. D. h. zu zwei Dritteln der als konkret gefährlich festgestellten Hunde dieser Rasse ist die Sozialverträglichkeit nachgewiesen worden. Die vergleichsweise hohe Quote der erfolgreich abgelegten Wesenstests ist geeignet, die erfassten Vorfälle zu relativieren, zumal auch die Einschätzung der Bordeaux-Dogge durch die Fachwelt nicht für ein übersteigertes Aggressionsverhalten spricht. Vor diesem Hintergrund ist eine Einstufung der Rasse als Listenhund nicht geboten. Im Übrigen ist anzumerken, dass die statistischen Aussagen angesichts der geringen Zahl der erfassten Vorfälle und der hochgerechneten Population nur bedingt belastbar sind.

2. Akita-Inu

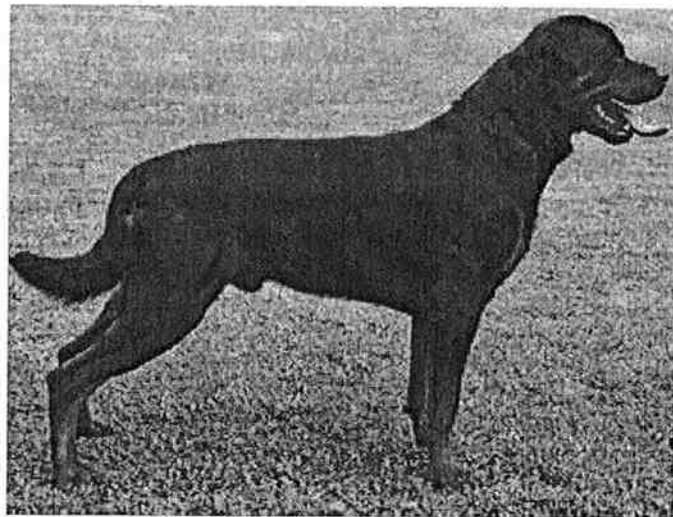
Der Akita-Inu ist ein japanischer Spitz (Bildnachweis: Wikipedia). Es handelt sich um einen großen, gut proportionierten Hund mit einer Körpergröße bis 70 cm. Zum Akita-Inu sind zwei konkret gefährliche Hunde ermittelt worden. Dies ergibt in Bezug auf die hochgerechnete Hundepopulation (122 Tiere) einen Faktor der Gefährlichkeit von 3,63 (Platz 7). Die erfassten Hunde haben jeweils ein anderes Tier durch Biss geschädigt. Wesenstest sind nicht durchgeführt worden. Angesichts



des im Vergleich zu den Listenhunden geringen Faktors der Gefährlichkeit und des Umstands, dass Menschen durch den Akita-Inu nicht zu Schaden gekommen sind, ist eine Einstufung als Listenhund nicht erforderlich.

3. Rottweiler

Auf Platz 8 der Statistik folgt der Rottweiler. Der Rottweiler ist ein bis zu 68 cm großer und 50 kg schwerer, stämmiger Hund (Bildnachweis: Wikipedia). Ihm wird eine freundliche und friedliche Grundstimmung nachgesagt. Die Population der Rottweiler dürfte den Bestand der vorausgegangenen Rassen bei weitem übersteigen. In der Hochrechnung wird von 1.689 Tieren in Schleswig-Holstein ausgegangen.



Zu 27 Rottweilern ist die Gefährlichkeit festgestellt worden (Faktor 3,53). Auffällig ist die hohe Zahl der Beißvorfälle, sowohl gegen Menschen (13) als auch gegen andere Tiere (11). Im Verhältnis zur Population wird hier der Durchschnitt der Rassehunde um mehr als das 4fache überschritten ($0,77 \% : 0,17 \% = 4,53$ und $0,65 \% : 0,15 \% = 4,33$).

Bei den Beißvorfällen gegen Menschen sind in allen elf Fällen Menschen verletzt worden, davon in sechs Fällen schwer. Letzteres ist bedenklich, wird hier doch der Durchschnitt der Rassehunde um das 9fache überschritten ($0,36 \% : 0,04 \%$). Ferner kamen bei den Beißvorfällen drei Kinder zu Schaden. Auch hier wird der Durchschnitt der Rassehunde um das 9fache überschritten ($0,18 \% : 0,02 \%$).

Zu den 27 konkret gefährlichen Rottweilern sind zwei Wesenstests durchgeführt worden. In beiden Fällen ist die Sozialverträglichkeit des Tieres nachgewiesen worden. Die Quote der durchgeführten Wesenstests (7 %) entspricht dem Durchschnitt

der Rassehunde ohne die Listenhunde (Nr. 2), wobei dort der Anteil der erfolgreich abgelegten Tests lediglich 84 % beträgt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Statistik auf ein bedenkliches Gefahrenpotential des Rottweilers hinweist. Dies gilt insbesondere für dessen Aggressionsverhalten gegen Menschen und den Umstand, dass es dabei zu einer beträchtlichen Zahl von schweren Verletzungen kam. Die Auswertung der Wesenstests kann hier keine Entlastung bringen, da jene nur zu Tieren durchgeführt werden können, die nicht deshalb als gefährlich gelten, weil sie einen Menschen gebissen haben. Auch der große Umfang der zugrunde zulegenden Population vermag die Zahl der schweren Beißvorfälle nur ansatzweise zu relativieren. Die Quoten zu dem aggressiven Verhalten liegen mit dem Faktor 4 bzw. 9 deutlich über dem Durchschnitt. Fraglich ist aber, ob sie damit bereits dem Extrembereich zuzuordnen sind, der eine Einstufung als Listenhund rechtfertigt, zumal der Faktor der konkret gefährlichen Hunde für diese Rasse mit 3,53 noch tolerabel erscheint. Vor diesem Hintergrund sollte das Aggressionsverhalten des Rottweilers zunächst weiterhin kritisch beobachtet werden, um dann anhand einer breiteren Datenbasis auch im Vergleich zu den anderen Hunderassen über eine Einstufung als Listenhund zu entscheiden.

4. Appenzeller Sennenhund

Der Appenzeller Sennenhund ist ein Hütehund, der bis zu 56 cm groß und 30 kg schwer wird (Bildnachweis: Wikipedia). Nach der Statistik hat er eine Gefährlichkeit, die den Durchschnitt der Rassehunde um das nahezu 3fache übersteigt. Ursächlich dafür ist lediglich ein Beißvorfall, bei dem ein Kind leicht verletzt worden ist. Da damit der Tatbestand des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG erfüllt war, konnte ein Wesenstest nicht durchgeführt werden.



Aufgrund der verhältnismäßig geringen Population, die die Hochrechnung für Schleswig-Holstein ergibt (75 Tiere), nimmt der Appenzeller Sennenhund Platz 9 in der Statistik ein. Was die Quote der Beißvorfälle mit Menschen (1,33 %) angeht, führt der Appenzeller Sennenhund die Statistik an. Diese übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde (0,17 %) um das nahezu 8fache. Gleichwohl erscheint der einmalige Vorfall, der der Quote zugrunde liegt, nicht geeignet, eine Einstufung als Listenhund zu rechtfertigen.

5. Dobermann

Auf Platz 10 der Statistik folgt der Dobermann. Er ist ein Hund mittleren Temperaments und mittlerer Schärfe. Er wird bis 72 cm groß und bis 45 kg schwer (Bildnachweis: Wikipedia). Zum Dobermann ist ein Faktor der Gefährlichkeit in Höhe von 2,39 ermittelt worden.

In die Statistik sind drei Beißvorfälle mit Menschen eingegangen. Unter Berücksichtigung des hochgerechneten Populationsumfangs (832 Tiere) ergibt sich insoweit eine Quote von 0,36 %. Sie übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde (0,17 %) um gut das Doppelte. Bei den Beißvorfällen kam es in zwei Fällen zu schweren Verletzungen. Hier liegt die Quote (0,24 %) um das 6fache über dem Durchschnitt von 0,04 %. Kinder kamen durch den Dobermann nicht zu Schaden.



Diese Zahlen sind bedenklich. Sie erreichen aber nicht das zum Rottweiler ermittelte Niveau. Hinsichtlich der Beißvorfälle mit Menschen ist die Quote nur halb so hoch, was die Anzahl der Vorfälle mit schweren Verletzungen angeht, erreicht sie nur zwei Drittel der des Rottweilers. Ausgehend von der Bewertung des Rottweilers ist eine Einstufung des Dobermanns als Listenhund nicht angezeigt.

6. Rhodesian Ridgeback

Der Rhodesian Ridgeback ist ein Jagdhund. Er nimmt mit dem Gefährlichkeitsfaktor 2,23 Platz 11 der Statistik ein. Bei dem Rhodesian Ridgeback handelt es sich um einen großen (70 cm Schulterhöhe) und kräftigen Hund mit einem ausgeprägten Beutedrang. Die Fachliteratur bescheinigt ihm allerdings eine hohe Reizschwelle. Seine Disposition zum Kampfverhalten sei nicht ausgeprägt. Der Rhodesian Ridgeback sei tolerant im Umgang, er sei nervenstark, gelassen und fange fast nie eine Beißerei an. Andererseits wird darauf hingewiesen, er bedürfe wegen seiner Kraft und seines Temperaments einer konsequenten Erziehung, im eigenen Revier sei er jederzeit bereit, Fremde anzugreifen. Sein Umgang mit Kindern sei nicht unproblematisch, weil er oft ungestüm reagiere (BayVerfGH, Urt. vom 12. 10. 1994 = NVwZ-RR 1995, S. 262, 268).



Ein auffälliges Jagdverhalten ist beim Rhodesian Ridgeback anhand der Statistik nicht festzustellen. Es wurde nur in einem Fall Wild oder Vieh gehetzt bzw. gerissen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GefHG). In einem weiteren Fall ist ein anderes Tier durch Biss verletzt worden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GefHG). Letzteres entspricht – unter Berücksichtigung der hochgerechneten Population (593 Tiere) – nahezu dem Durchschnitt der Rassehunde.

Bedeutsamer ist, dass der Rhodesian Ridgeback in vier Fällen Menschen gebissen hat. Dies entspricht einer Quote von 0,67 %, die den Durchschnitt der Rassehunde (0,17 %) um nahezu das 4fache übersteigt. Hierbei kam es in drei Fällen zu schweren Verletzungen. Dies ist unter Berücksichtigung des Populationsumfangs beachtlich, ergibt sich hieraus doch die insoweit höchste Quote in der Statistik: 0,51 %. Sie übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde um den Faktor 12,75.

Hinzukommt, dass zwei Kinder verletzt worden sind, wobei der Statistik nicht zu entnehmen ist, ob es sich hierbei um leichte oder schwere Verletzungen handelte. Auch hier führt der Rhodesian Ridgeback die Statistik mit einer Quote von 0,34 % an. Sie übersteigt den Durchschnitt der Rassehunde (0,02 %) um das 17fache. Die Einschätzung der Fachliteratur findet sich insoweit bestätigt.

Danach ist festzuhalten, dass der Rhodesian Ridgeback ein Aggressionsverhalten zeigt, das dem des Rottweilers vergleichbar ist, wobei zu den schweren Verletzungen und insbesondere zu den Verletzungen mit Kindern deutlich höhere Quoten ermittelt worden sind. Mag dies angesichts des vergleichsweise geringen Faktors der Gefährlichkeit noch nicht die Einstufung als Listenhund rechtfertigen, so gibt es doch Anlass, das Aggressionsverhalten des Rhodesian Ridgebacks kritisch zu untersuchen.

III. Klasse III

Der Klasse III gehören Hunderassen an, deren Gefährlichkeit leicht über dem Durchschnitt der Rassehunde (Faktor 1,04 bis 1,21) bzw. unterhalb des Durchschnitts (Faktor 0,03 bis 0,97) liegt. Eine Einstufung als Listenhund kommt hier nicht in Betracht, setzt dies doch eine gesteigerte Gefährlichkeit voraus (so auch § 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG). Gleichwohl ist der Blick auf die Klasse III interessant, da er geeignet ist, landläufige Gefährlichkeitsvermutungen für einige Hunderassen zu entkräften, die die sog. Beißstatistiken nach absoluten Zahlen anführen. Zu denken ist hier an die Deutsche Dogge und den Deutschen Schäferhund.

Die Deutsche Dogge belegt Platz 12 in der Statistik bei einem Faktor der Gefährlichkeit von 1,21. In zwei Fällen haben Deutsche Doggen Menschen gebissen. Es kam jeweils zu leichten Verletzungen. Unter Berücksichtigung der hochgerechneten Population (1.645 Tiere) ergibt dies eine Quote von 0,12 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der Rassehunde (0,17 %).

Der Deutsche Schäferhund nimmt Platz 25 ein. Für ihn ist ein Faktor der Gefährlichkeit von 0,52 % festgestellt worden. D. h. Hunde dieser Rasse sind unter Berücksichtigung des hochgerechneten Populationsumfangs (21.101 Tiere) nur halb so häufig aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft worden wie der Durchschnitt der Rassehunde. Zwar haben Schäferhunde in 20 Fällen Menschen gebissen. Angesichts der großen Zahl des hochgerechneten Bestandes, schlägt sich dies aber lediglich mit einer Quote von 0,09 % nieder. Auch hier wird der Durchschnitt der Rassehunde (0,17 %) deutlich unterschritten. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, dass es in drei Fällen zu schweren Verletzungen kam. Die Quote (0,01%) erreicht insoweit nur ein Viertel des Durchschnitts (0,04 %).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die gemeinhin als gefährlich geltenden Hunderassen Deutsche Dogge und Deutscher Schäferhund zwar in absoluten Zahlen auffällig sind (**Anlage 2**, dort Platz 1 und 9). Berücksichtigt man aber die hochgerechnete Population relativiert sich dieses Bild. Die Rassen weisen dann ein Gefährlichkeitspotential auf, das dem Durchschnitt entspricht bzw. jenen deutlich unter-